EVANG.
ALTENWERK
LÖRRACH E.V.

SATZUNG

Evangelisches Altenwerk Lörrach e. V.

Vereinsregister Amtsgericht Freiburg
Nr. 410257

§1
Name und Sitz

Der Verein Evangelisches Altenwerk Lörrach hat seinen Sitz in Lörrach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lörrach am 15. Mai 1968 unter der Nummer 257 eingetragen worden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Altenpflegeheimen und Seniorenwohnanlagen, Menschen eine Heimat und Pflege zu bieten und ihnen einen würdigen Lebensabend im christlichen Geist zu vermitteln. Wir setzen uns im stationären, ambulanten sowie teilstationären Bereich ein.
(3) Die Tätigkeit des Vereins geschieht in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach und dem Kirchenbezirk Markgräflerland.
(4) Unsere evangelischen Einrichtungen orientieren sich am christlichen Menschenbild. Sie stehen allen Menschen offen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen.

§ 4
Mitglieder

(1) Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Vereinsziele nach §2 dieser Satzung zu fördern, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.
(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos an ein Mitglied des Aufsichtsrates oder an den Vorstand gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
(3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
(4) Mitglieder, die ein vereinsschädigendes Verhalten gezeigt haben, können durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates ist ein Beschwerderecht nicht gegeben.
(5) Der Aufsichtsrat kann aus besonderem Anlass Ehrenmitglieder ernennen. Die zum Ehrenmitglied ernannte Person erhält eine Ehrenurkunde. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
(6) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Aufsichtsrates statt, oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Darlegung des Beratungsgegenstandes, gefordert werden.
(3) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen, zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
    b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Geschäftsverlauf des zurückliegenden Geschäftsjahres;
    c) Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand;
    d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
    e) Änderung der Satzung;
    f) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie des Schriftführers. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
Dem Aufsichtsrat soll ein Vertreter des Kirchenbezirks Lörrach angehören der von dem zuständigen Gremium zu benennen und zu entsenden ist. Die Entsendung dieses Mitglieds wirkt sich nicht erhöhend auf die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates gem. § 7 Satz 1 aus.
Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal jährlich zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder es verlangen.
(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen. Es ist nach Möglichkeit eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung muss den Aufsichtsratsmitgliedern drei Tage vor der Sitzung vorliegen.
(4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang der Sitzung, vor allem aber die Beschlüsse, zum Inhalt haben soll und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer des Aufsichtsrates.
(2) Der Aufsichtsrat bestellt den aus zwei paritätisch berechtigten Personen bestehenden Vorstand und legt dessen Vergütung fest. Vorstand und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen.
(3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins einschließlich der strategischen Ausrichtung auf Vorlage des Vorstandes;
b) Beratung und Überwachung des Vorstandes;
c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere Entgegennahme der Lageberichte über die Geschäftsentwicklung;
e) Zustimmung zu Beschlüssen betreffend die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften;

f) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Baden;
g) Feststellung des Jahresabschlusses;
h) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
i) Zustimmung zu geplanten Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes;
j) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes;
k) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

(4) Der Aufsichtsrat soll sich deswegen aus Personen zusammensetzen, die für die Arbeit des Vereins über möglichst verschiedene fachliche Kompetenzen verfügen.
(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein gegenüber dem Vorstand.

§ 9
Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Vorgaben eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes i.S.d. HGB.
(2) Der Vorstand besteht aus zwei paritätisch berechtigten Personen.
(3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von beiden Vorständen vertreten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10
Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.
(2) Der Vorstand leitet die Einrichtungen in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrages eingehalten werden.
(3) Der Vorstand setzt die strategische Ausrichtung des Vereins um, die mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wurde.
(4) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben:
a. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
b. adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement;
c. zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
d. Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter. Der Vorstand kann Aufgaben der Dienstaufsicht einzeln oder insgesamt delegieren;
e. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates;
f. Regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat;

(5) Die Vorstandsarbeit und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes soll in einer vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11
Vermögen und Zweckbindung der Mittel

(1) Die Mittel zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke erhält der Verein aus Einnahmen seiner Einrichtungen, aus freiwilligen Zuwendungen, aus Spenden und Zuschüssen und Erträgnissen seines Vermögens. Alle Mittel sind ausschließlich zur Durchführung des in § 2 genannten Zwecks zu verwenden.
(2) Zu seiner Zweckverfolgung darf der Verein seinen Vorstand anstellen und in angemessenem Umfang vergüten. Basis der Vergütung ist je ein Einzelvertrag, welcher durch die Regelungen des aktuell angewandten AVR ergänzt wird.
(3) Der Verein darf Rücklagen für die in § 2 beschriebenen Aktivitäten bilden.

§ 12
Rechnungslegung

Die Prüfung der Gesamtrechnung erfolgt durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Baden e.V. Auf Beschluss des Aufsichtsrates und Zustimmung der Treuhandstelle kann mit der Prüfung auch ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. In diesem Falle ist die Gesamtrechnung mit Prüfungsvermerk dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einzureichen. Das Prüfungsergebnis und der Prüfungsbericht werden dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt, der darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 13
Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens muss jedoch die Hälfte sämtlicher Mitglieder zustimmen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, weil bei der Beschlussfassung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, so gilt er bei der nächsten Mitgliederversammlung als angenommen, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen. Hierauf ist bei der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
(2) Eine Änderung des Vereinszwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens ist immer nur so zulässig, dass die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt. Beschlüsse über solche Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn ihnen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zustimmt.

§ 14
Auflösung des Vereins

(1) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu Gunsten der ev. Kirchengemeinde Lörrach und/oder im Ev. Kirchenbezirk Markgräflerland zu verwenden hat.

§ 15
Haftung

(1) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und den Aufsichtsrat ist Sorge zu tragen.

§ 16
Schluss

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.1967 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 20.06.1994, 29.11.2001, 11.10.2007 und 06.11.2023 geändert.

Die Satzung mit dem jetzigen Wortlaut ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.09.2026 beschlossen worden.

Taeschner

Herr Dr. Walter Taeschner (Aufsichtsratsvorsitzender)

M. Hengherr

Herr Marcus Hengherr (Stv. Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Martin Strittmatter (Vorstand)

Herr Jochen Hug (Vorstand)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.